



Stans, 2. Juni 2015
Nr. 412

Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

An der Sitzung vom 16. Juni 2014 hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion damit beauftragt, einen Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG; NG 811.1) auszuarbeiten.

1.2

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2014 (RRB-Nr. 933) den Entwurf zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 19. Dezember 2014 bis am 31. März 2015. Zur Vernehmlassung wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, der Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg (REV) sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eingeladen.

2 Erwägungen

2.1 Neuregelung der Kompetenzstufen (Art. 8 Abs. 2 und 3)

Die Volkswirtschaftsdirektion soll künftig über die Gewährung von Leistungen an NRP-Projekten des Kantons in der Höhe von zusammen höchsten Fr. 50'000 entscheiden können. Rückblickend hätte so rund die Hälfte (18 von 35) aller gewährten Beiträge und Darlehen direkt durch den Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion bewilligt werden können.

Alle politischen Parteien und politischen Gemeinden befürworten die Änderung der Kompetenzstufen. Die Vorlage zuhanden der Vernehmlassung wird unverändert übernommen.

2.2 Regionaler Entwicklungsträger (Art. 4 ff)

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik sieht explizit vor, dass Regionen zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik gebildet werden (Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik). Die Region Nidwalden & Engelberg erfüllt die Anforderungen des Bundes exemplarisch, wodurch eine Mitfinanzierung der Betriebskosten des REV Nidwalden & Engelberg durch den Bund sichergestellt werden kann. Der REV Nidwalden & Engelberg wird unabhängig dessen als wichtiges Gremium erachtet. Der von den Gemeindedelegierten gewählte Vorstand ist breit abgestützt. Der Regierungsrat und auch die Gemeinde Engelberg halten an der Region und am REV Nidwalden & Engelberg fest.

Die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und die Ergebnisse der Vernehmlassung gilt es jedoch im Rahmen der Ausarbeitung der nächsten Leistungsvereinbarung zwischen

den Kantonen Obwalden und Nidwalden und dem REV Nidwalden & Engelberg zu berücksichtigen. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch nicht notwendig.

2.3 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die im Rahmenkredit vorgesehenen à fonds perdu Mittel für die nächste Umsetzungsperiode 2016-2019 lassen kaum Handlungsspielraum* übrig. Eine Kompetenzdelegation von Fr. 50'000 wird somit keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder andere angegliederte Institutionen haben.

**Der Kanton hat die Möglichkeit, für ausserordentliche Projekte zusätzliche Mittel beim Bund zu beantragen, wie er dies z.B. beim Projekt der Cabrio-Bahn im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen des Bundes getan hat.*

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt vom Bericht „Ergebnis der externen Vernehmlassung“ Kenntnis.
2. Der Entwurf der Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetz, Abschnitt Regionalpolitik (WFG, Abs. 8 Art. 2 und 3), wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und der Gesetzesrevision zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Wirtschaftsförderung
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

